

An den  
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben  
Hirschgraben 2  
88214 Ravensburg

Ortschaftsrat Jettkofen  
88356 Ostrach-Jettkofen

Jettkofen, 10.10.2019

**Stellungnahme der Ortschaft Jettkofen zur Fortschreibung des Regionalplanes  
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-  
Oberschwaben – Gebiet der Landkreise Ravensburg, Bodensee und Sigmaringen –  
(ohne Kap. 3.4 Rohstoffe und Kap. 4.2 Energie)**

In der öffentlichen Ortschaftsratssitzung vom 10.10.2019 um 20:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Jettkofen, an der 5 von 6 Ortschaftsräten teilnahmen, wurde nach eingehender Diskussion einstimmig beschlossen, folgende Stellungnahme in das laufende Verfahren einzubringen.

Jettkofen mit seinen 255 Einwohnern liegt im unteren Ostrachtal und hat eine Gemarkungsfläche von 431 ha. Die intakte Naturlandschaft wurde in den letzten rd. 60 Jahren überdurchschnittlich starken Einschnitten durch den Kiesabbau ausgesetzt und wird dies sowohl in der Gegenwart, als auch in der weiteren Zukunft sein. Hierzu wird auf die aktuellen Planungen des Regionalverbandes im Kapitel 3.4 Rohstoffe verwiesen.

Im Gesamten stellen sich die aktuellen Kiesabbauflächen auf der Gemarkung Jettkofen wie folgt dar:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| • Kiesbaggerei Weimar GmbH & Co. KG, aktives Abbaugelände mit         | rd. 50,0 ha Fläche  |
| • Kies- und Schotterwerk Müller GmbH & Co. KG mit                     | rd. 30,0 ha Fläche  |
| • Vorranggebiet-Abbau 437-124, aktueller Abbauantrag von Firma Müller | 15,7 ha Fläche      |
| • Vorranggebiet-Abbau 437-125 „Jettkofen-Lohstock“                    | 14,7 ha Fläche      |
| <hr/>   |                     |
| = bestehende und eingeplante Kiesabbaufläche auf Gemarkung Jettkofen  | rd. 110,4 ha Fläche |

Diese 110,4 ha entsprechen ca. 25% der gesamten Gemarkungsfläche und sollen in diesem immensen Umfang der überregionalen Versorgung mit Kies dienen, dessen Abbau, Veredlung und Abtransport die Einwohner von Jettkofen seit Jahrzehnten überdurchschnittlich mit Lärm und Staub belastet. Durch diese gravierenden Eingriffe in die intakte Natur ist Jettkofen geografisch gesehen heute nahezu eine Halbinsel zwischen den verschiedenen bestehenden und den neu geplanten Kiesabbaugeländen!

Unseres Erachtens liegt ein Widerspruch darin, dass für neue Kiesabbauflächen wie z.B. dem vom Regionalverband aktuell eingeplanten Vorranggebiet-Abbau 437-125 „Jettkofen-Lohstock“ wohlfeile Argumente gefunden werden, welche die martialischen und nicht wieder zu heilenden Eingriffe in die Natur, sowie den Grundwasserkörper rechtfertigen in vertretbarem Rahmen erscheinen lassen sollen, obwohl sich der Ortschaftsrat Jettkofen einstimmig und die Gemeinde Ostrach mit einer großen Mehrheit gegen das neue Kiesabbaugelände „Jettkofen-Lohstock“ ausgesprochen hat, und dafür andererseits wenige hundert Meter entfernt nun wieder Vorranggebiete ausgewiesen werden, die dem Schutz der Natur und der Landwirtschaft dienen sollen!

Im Rahmen der Fortschreibung plant der Regionalverband gem. Absatz 3.1.1 „Regionale Grünzüge“, welche als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte entsprechend dargestellt sind. Diese nehmen im Gesamten wesentliche Flächen über geschätzt insgesamt ca. 70 ha von der nach Abzug der Flächen für den Kiesabbau verbleibenden Gemarkungsfläche von Jettkofen von rd. 320 ha ein. Dies beruht auf einer bestmöglichen Schätzung, da es leider versäumt wurde, in den Karten des Regionalverbandes die genauen Flächenangaben auszuweisen.

Durch diese geplanten Maßnahmen sehen wir jegliche weitere Entwicklungsfähigkeit für unser Dorf, dessen Einwohner, sowie allem voran der aktiven Landwirtschaft essentiell gefährdet.

Zur Verdeutlichung unserer Bedenken führen wir nachfolgende Punkte auf:

1. Im uns aktuell vorliegenden Lageplan sind teilweise bereits bebaute Flächen rechts der Ostrach als Vorranggebiet ausgewiesen. Hier muss zwingend sichergestellt sein, dass für die Eigentümer weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des geltenden Baugesetzbuches gewahrt werden.
2. Unter Punkt 3.2.1. Z3 des Regionalplanes Bodensee Oberschwaben vom 20. Juli 2018 wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftlich privilegiertes, sowie privates Bauen nur unter der Voraussetzung möglich ist, sofern „die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist“. Mit dieser Zusatzklausel, die durch diese unzulängliche Formulierung jegliche Konkretheit in der Aussage vermissen lässt, wird unserer Ansicht nach der bürokratischen Willkür und Gängelei bei der Forderung von Nachweisen, sowie bei der Entscheidungsfindung über bauliche Anträge Tür und Tor geöffnet. Aus diesem Grund beantragen wir entweder die vollständige Streichung des Teiles „unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist“, oder eine adäquat konkrete Ausführung dieses Teiles, um einen klaren rechtlichen Rahmen zu schaffen und so Landwirte und private Bauherren gleichermaßen zu schützen.
3. Im Hinblick auf das beispielsweise aktuell laufende Volksbegehren „Rettet die Bienen“ sehen wir für die ausgewiesenen Vorranggebiete künftig mögliche drastische Einschnitte für die ortsansässige Landwirtschaft. Um diese Einschnitte in einem vertretbarem Rahmen für die betroffenen Landwirte zu halten beantragen wir deshalb, die ausgewiesenen Vorranggebiete entlang der Ostrach, sowie des Krebsbaches auf der Gemarkung Jettkofen in einer Breite von maximal 20m links und maximal 20m rechts vom jeweiligen Gewässerrandstreifen auszurichten, sofern es sich um unbebaute Fläche handelt.

Am deutlichsten wird der immense Einfluss auf die ortsansässige Landwirtschaft exemplarisch an dem zwischen der Ostrach und der Landstraße L 286 ausgesiedelten landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb von Jettkofen. Die im Jahre 2010 vollzogene Neuaussiedlung dieses Betriebes im Zusammenhang mit einem umfangreichen Stallneubau, erfolgte auf Anraten der staatlich zuständigen Stelle, dem Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamtes Sigmaringen. Nach nunmehr lediglich 9 Jahren liegt diese komplette Hofstelle inklusive rd. 40 ha an landwirtschaftlichen Flächen, die von diesem Betrieb bewirtschaftet werden, vollständig in dem vom Regionalverband vorgesehenen Vorranggebiet für regionale Grünzüge.

Wir sehen den zukunftsfähigen Betrieb aus diesem Grund in seiner weiteren Entwicklung wesentlich eingeschränkt, da aus dem Textteil zum Regionalplan unter PS 3.1.1 (3) zwar Ausnahmen für standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft aufgeführt sind, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine Planungsalternativen bestehen und die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden, sowie keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Hier stellt sich unseres Erachtens die nicht unerhebliche Frage, wer genau in welchem Verfahren und wann prüft bzw. zu prüfen hat, ob diese Ausnahmetatbestände gewährleistet sind? Ist zudem bei einem weiteren Bauabschnitt dieses Betriebes ein aufwändiges Zielabweichungsverfahren beim Regionalverband zu beantragen?

Der Ortschaftsrat Jettkofen ist sich bewusst, dass die durchs Ostrachtal fließenden Gewässer der Kategorie 2 bzw. bedeutende Gewässer in Form der Ostrach und dem Krebsbach zwischen Jettkofen und Gunzenhausen besonders schützenswert sind. Für diesen Schutz müssen unserer Ansicht nach jedoch nicht, wie vom Regionalverband vorgesehen, ausufernde und völlig überzogene Vorranggebiete ausgewiesen werden, die im Kern der Sache in der weiteren Entwicklung einer eventuell existenzgefährdenden „kalten Enteignung“ von privatem Eigentum gleichkommen kann.

**Fazit:**

**Der Ortschaftsrat Jettkofen beantragt deshalb einstimmig, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete entlang dieser beiden bedeutenden Fließgewässer Ostrach und Krebsbach in einer Breite von max. 20m links und max. 20m rechts vom jeweiligen Gewässerrandstreifen ausgerichtet werden, sofern es sich um unbebaute Fläche handelt.**

**Bei bebauten Flächen innerhalb der Ortslage, wie es in Jettkofen viele gibt, da sich dieses Dorf von der Historie her direkt an der Ostrach entlang über Jahrhunderte entwickelt hat, soll das Vorranggebiet auf max. 5 m „Gewässerrandstreifen“ analog der gesetzlich bestehenden Bebauungsgrenze eingeschränkt werden.**

**Für den Erhalt der verbleibenden Gemarkungsfläche muss zudem sichergestellt werden, dass die beiden Fließgewässer, sowie deren Zubringer, durch bereits heute betriebene notwendige und adäquate Maßnahmen der Landschaftspflege in einem intakten Zustand erhalten werden können, sodass die angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden.**

Der Ortschaftsrat Jettkofen hofft auf das Verständnis und das Einvernehmen seitens des Regionalverbandes für den gestellten Antrag, auch unter der Würdigung der mit keinem anderen Dorf im Regionalgebiet nur ansatzweise vergleichbaren Kiesabbausituation wie in Jettkofen.

Gez.

Ortschaftsrat Jettkofen

**P.S.:**

Der Ortschaftsrat bedauert es ausdrücklich, dass das veröffentlichte Kartenmaterial vom Regionalplan im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Fakten für die notwendige und umfassende Bestandsaufnahme nicht ausweist:

- Größe der ausgewiesenen Vorranggebiete in der jeweiligen Raumschaft in qm.
- Veränderung in qm (Vergrößerung bzw. Verringerung) der ausgewiesenen Vorranggebiete gegenüber dem letzten Regionalplan, der fortgeschrieben werden soll und deshalb hier mit als Grundlage dient.

Es sind zudem keinerlei bestehende, rechtskräftige Schutzgebiete in den jeweiligen Raumschaften eingezeichnet, welche für eine abschließende Entscheidungsfindung des Regionalverbandes für seine Region von absolut bedeutender Rolle sein müssen, wie z.B.

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Vogelschutzgebiete
- Bestehende Wasserschutzgebiete (Zone I, II und III unterschieden nach Sanierungs- und Problemgebieten)
- Gesetzlich kartierte Überschwemmungsgebiete mit 100jährigem Hochwasser
- Gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 5 Meter, auf denen nicht gedüngt und kein Pflanzenschutz durchgeführt werden darf.

Ob die o.g. fehlende Ausweisung aller rechtskräftigen Schutzgebiete im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die angestrebte Rechtskraft dieses Verfahren zulässig ist, darf in diesem Zusammenhang hinreichend bezweifelt werden!

Zur verfahrenstechnisch vorgeschriebenen Transparenz, sowie bestmöglichen Bestandsaufnahme und Informationsgrundlage für die Diskussion in den verschiedenen Gremien trägt diese Vorgehensweise des Regionalverbandes unserer Ansicht nach sicherlich nicht bei, obwohl die dafür technisch notwendigen Möglichkeiten im Zeitalter der unaufhaltsam fortschreitenden Digitalisierung auch beim Regionalverband problemlos vorhanden sein dürften.